

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1269

Zullwil: Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat mit Datum vom 16. Dezember 2013 das neu überarbeitete Schutzzonendossier für die Quellen der eigenen kommunalen Wasserversorgung, bestehend aus dem Schutzzonenplan, dem Schutzzonenreglement, dem Konfliktplan sowie dem hydrogeologischen Schutzzonenbericht, zur Genehmigung im Sinne von § 18 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1).
- 1.2 Die überarbeitete und mit vorliegendem Beschluss genehmigte Grundwasserschutzzone dient dem Schutz folgender von der Wasserversorgung Zullwil zu Trinkwasserzwecken genutzten Quellen: Alte Sennhausquelle (VEGAS-Nr. 613247001), Alte Stelliquelle (VEGAS-Nr. 613247005) und Rottännliquellen (Rottännliquelle 1: VEGAS-Nr. 613247002, Rottännliquelle 2: VEGAS-Nr. 613247003, Rottännliquelle 3: VEGAS-Nr. 613247006). Sämtliche Quellen entspringen auf GB Zullwil Nr. 602.
- 1.3 Die Schneckenrainquelle (VEGAS-Nr. 613247004, GB Zullwil Nr. 602), früher ebenfalls Teil der öffentlichen Wasserversorgung, wird aufgrund der schlechten Quellwasserqualität und des Konfliktpotentials im Einzugsgebiet von der Wasserversorgung Zullwil nicht mehr genutzt. Entsprechend wird diese Quelle mit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone auch nicht mehr geschützt.
- 1.4 Die alte Grundwasserschutzzone zugunsten der Quellen gemäss Ziff. 1.2 und 1.3 wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2098 vom 16. Juli 1985 genehmigt. Mit demselben Beschluss und in demselben Plan und Reglement wurde damals ebenfalls die Grundwasserschutzzone der Mühlemattquelle (VEGAS Nr. 611249004) genehmigt. Die alte Schutzzone (Plan und Reglement) ist im vorliegenden Verfahren daher nur mit Wirkung für die Alte Sennhausquelle, Alte Stelliquelle, Rottännliquellen und Schneckenrainquelle aufzuheben.
- 1.5 Die Grundwasserschutzzone der Mühlemattquelle wird ebenfalls neu ausgeschieden. Aufgrund der räumlichen Distanz der Fassungen und des unterschiedlichen hydrogeologischen Einzugsgebiets sollen die beiden Grundwasserschutzzonen jedoch nutzungsplanerisch voneinander losgelöst werden. Die Aufhebung des alten Schutzzonenteils der Mühlemattquelle bzw. die Neugenehmigung der überarbeiteten, eigenständigen Schutzzone (Plan und Reglement) der Mühlemattquelle erfolgt deshalb in einem separaten Verfahren (Geschäfts-Nr. Amt für Umwelt/AfU: 354.132.002), welches jedoch mit vorliegendem Verfahren für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil (Geschäfts-Nr. AfU: 354.132.001) zeitlich und inhaltlich koordiniert wird.

- 1.6 Die Quellen gemäss Ziff. 1.2 sind laut der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Zullwil (Planaufgabe in Vorbereitung) der wichtigste Wasserbezugsort der kommunalen Wasserversorgung. Die Bedeutung der Quellen für die öffentliche Wasserversorgung ist zweifelsohne gegeben, an der Quellschutz zu Trinkwasserzwecken soll auch künftig festgehalten werden. Kann der Wasserbedarf mit den eigenen Quellen nicht abgedeckt werden, bezieht die Gemeinde Zullwil zusätzliches Wasser vom Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg (WVG).
- 1.7 Bei den Quellen der Wasserversorgung Zullwil handelt es sich um im öffentlichen Interesse liegende Quellschutzungen, die laut Art. 20 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) zwingend mit einer Grundwasserschutzzone zu schützen sind. Zuständig für die zur Schutzzonenausscheidung erforderlichen Erhebungen ist gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG der Fassungseigentümer (Einwohnergemeinde Zullwil).
- 1.8 Es handelt sich vorliegend um eine Grundwasserschutzzone von lokaler Bedeutung. Zuständig für die Durchführung der Nutzungsplanung ist laut § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Verbindung mit §§ 14 ff. PBG die von der Grundwasserschutzzone betroffene Einwohnergemeinde.
- 1.9 Seit Inkrafttreten der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) per 1. Januar 1999 gelten einerseits verschärfte Nutzungsbeschränkungen (namentlich in der Zone S2 das generelle Bauverbot und das Verbot für die Ausbringung bzw. Verwendung von flüssigen Hofdüngern und Holzschutzmitteln, vgl. Anhang 4 Ziff. 222 GSchV), andererseits ist in Karstgebieten die Schutzzone aufgrund der Vulnerabilität im Einzugsgebiet (Anhang 4 Ziff. 121 Abs. 3 GSchV) zu dimensionieren. Aufgrund dieser neuen Bestimmungen sind bestehende Grundwasserschutzzonen, welche noch unter altem Recht ausgeschieden wurden, zu überprüfen und - falls notwendig - neu auszuscheiden, was mit dem vorliegenden Verfahren nun durchgeführt wird.
- 1.10 Die Einwohnergemeinde Zullwil ist ihrer Pflicht zur Überprüfung und Anpassung der Nutzungspläne im vorgenannten Sinne mit dem Einreichen der beiden überarbeiteten Schutzzonendossiers der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Mühlemattquelle - letzteres wird wie erwähnt in einem separaten Verfahren genehmigt - nachgekommen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Zullwil hat das Geologiebüro Dr. J. Schweizer, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, mit der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone beauftragt. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone wurde fachkundig und korrekt unter Berücksichtigung der Vulnerabilität im Einzugsgebiet (Methode EPIK) dimensioniert.
- 2.2 Die Einwohnergemeinde Zullwil beantragte beim Amt für Umwelt (AfU) mit Schreiben vom 5. März 2011, das erarbeitete Schutzzonendossier nach § 15 Abs. 1 PBG vorzuprüfen. Am 6. Juni 2012 konnte das AfU den verwaltungsinternen Vernehmlassungsbericht, der verschiedene Anpassungen und Korrekturen des Schutzzonendossiers forderte, der Einwohnergemeinde Zullwil zustellen.

- 2.3 Das AfU hat der Einwohnergemeinde Zullwil seinen 2. Vorprüfungsbericht mit Datum vom 28. Oktober 2012 auf das zuvor eingereichte und gemäss den Anträgen aus der ersten Vorprüfung angepasste Schutzzonendossier zugestellt. Gleichzeitig konnte das AfU der vorgesehenen Schutzzone definitiv zustimmen sowie Plan und Reglement zur öffentlichen Auflage freigeben.
- 2.4 Der Gemeinderat Zullwil beschloss an seiner Sitzung vom 5. November 2012 die öffentliche Planauflage der überarbeiteten Grundwasserschutzzone. Die Planaufgabe wurde im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Zullwil vom 15. November 2012 publiziert. Anschliessend wurde das überarbeitete Schutzzonendossier vom 19. November 2012 bis am 18. Dezember 2012 im Sinne von § 15 Abs. 1 PBG in der Gemeinde Zullwil öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 2.5 Während der Auflagefrist wurden beim Gemeinderat Zullwil keine Einsprachen eingereicht.
- 2.6 An seiner Sitzung vom 25. Februar 2013 hat der Gemeinderat Zullwil das überarbeitete Schutzzonendossier der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung Zullwil beschlossen.
- 2.7 Mit Datum vom 16. Dezember 2013 hat die Einwohnergemeinde Zullwil dem AfU das Schutzzonendossier der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung Zullwil zur regierungsrätlichen Genehmigung nach § 18 PBG eingereicht.
- 2.8 Dem neuen Schutzzonendossier sind jeweils folgende Dokumente orientierend beigelegt, die auch bei der Planaufgabe nur orientierend beigelegt wurden und somit auch nicht Teil des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses sind:
- 2.8.1 „Konfliktplan für die Quellen der Wasserversorgung (WV) Zullwil, Situation 1:5000“, erstellt durch Dr. J. Schweizer, Beratender Geologe, Ettingen, vom Dezember 2013.
- 2.8.2 „Einwohnergemeinde Zullwil, Hydrogeologischer Schutzzonen-Bericht über die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung“, erstellt durch Dr. J. Schweizer, Beratender Geologe, Ettingen, vom 11. Oktober 2012, rev. Mitte September 2012.
- 2.9 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Gemäss obigen Erwägungen ist sowohl die Recht- und Zweckmässigkeit einer Grundwasserschutzzone für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil wie auch die Übereinstimmung mit weiteren Planungen gegeben. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV und § 83 Abs. 2 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 3.1.1 Plan: „Einwohnergemeinde Zullwil, Schutzzonenplan für die Alte Sennhausquelle (613247001), die Alte Stelliquelle (631247005) und die Rottännliquellen I + II + III (1: 613247002) (2: 613247003) (3: 613247006), Massstab 1:2'000, Plan Nr. 23/271 vom 12. Juli 2013“, erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi AG, Nunningen, und Dr. J. Schweizer, Beratender Geologe, Ettingen.

- 3.1.2 Reglement: „Einwohnergemeinde Zullwil, Schutzzonenreglement für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil (Alte Sennhausquelle, Alte Stelliquelle, Rottännliquellen 1-3)“, erstellt durch Dr. J.Schweizer, Beratender Geologe, Ettingen, vom 5. Oktober 2010 (mit Mutationen vom 23. Juni 2012).
- 3.2 Folgende Schutzzonendokumente werden aufgehoben resp. teilweise aufgehoben:
- 3.2.1 Plan: „Einwohnergemeinde Zullwil, Quellwasserschutzzonen für die WV Zullwil und der Mühlematt, Situationen 1:2'000 und 10'000, Plan Nr. 23.629.1 vom 12. April 1985“, genehmigt mit RRB Nr. 2098 vom 16. Juli 1985, mit Wirkung für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil (Alte Sennhausquelle, Alte Stelliquelle, Rottännliquellen 1-3, Schneckenrainquelle). Der Schutzzonenteil für die Mühlemattquelle wird in einem separaten Verfahren aufgehoben (Geschäfts-Nr. AfU: 354.132.002).
- 3.2.2 Reglement: „Einwohnergemeinde Zullwil, Schutzzonen-Reglement für die Quellfassungen Schneckenrain, Rottännli und Alte Sennhaus der Wasserversorgung Zullwil und der Mühlemattquelle“, genehmigt mit RRB Nr. 2098 vom 16. Juli 1985, mit Wirkung für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil (Alte Sennhausquelle, Alte Stelliquelle, Rottännliquellen 1-3, Schneckenrainquelle). Mit Wirkung für die Mühlemattquelle wird das Schutzzonenreglement in einem separaten Verfahren aufgehoben (Geschäfts-Nr. AfU: 354.132.002).
- 3.3 Die in Art. 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind im Reglement in Art. 4 für einzelne Massnahmen keine Fristen vorgesehen, so gelten diese Massnahmen unmittelbar ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.4 Der Gemeinderat Zullwil ist gemäss Art. 7 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist die Gemeinde verpflichtet, die von der Schutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) jeweils mitzuteilen.
- 3.5 Die Schneckenrainquelle (VEGAS Nr. 613247004) darf mit Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden und ist dauerhaft und vollständig zu verwerfen. Zu diesem Zweck ist die Quellwasserableitung der Schneckenrainquelle physisch vollständig vom Netz zu trennen, nämlich durch Rückbau oder Kappung an geeigneter Stelle. Dabei ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung eingehalten und dass im weiterhin genutzten Fassungssystem keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden. Die Abtrennung der Schneckenrainquelle ist dem AfU zur Kontrolle anzumelden.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Zullwil auf Kosten der Einwohnergemeinde Zullwil zu mutieren. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste in Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation der Anmerkungen im Grundbuch Zullwil zuhanden der Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Zullwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 3'023.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zullwil, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil

Bewilligungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210001 / 007 / 80052 / TP 354)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(5240015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011134

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.132.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Wasserversorgung (Sch) (2)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 613247001, 613247002, 613247003, 613247005, 613247006, SZ Aufhebung bei 613247004; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.132.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, Peter Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit 1 gen. Dossier (folgt später) (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers (folgen später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Zullwil, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Dr. Jost Schweizer, beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen

Bürgergemeinde Zullwil, Kirchweg 289, 4234 Zullwil (Grundeigentümerin GB Zullwil Nr. 602, zur Kenntnis)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Zullwil: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung Zullwil.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen im Grundbuch Zullwil gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Die Empfänger des neuen Schutzzonendossiers gemäss Verteiler werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1985, welche ihre Gültigkeit teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.